



München, 20.3.2014

## **Positionen und Vorschläge der LVÖ zur Gestaltung von ELER (KULAP) in Bayern**

### **1. Ausgestaltung aller ELER-Maßnahmen in Bayern**

1. Es gilt ein System der Honorierung für besonders ökologische und tierfreundliche Maßnahmen zu etablieren. Dieses System gilt es auch für die Investitionsförderungen zu übertragen.
2. Die nicht mehr mögliche Anreizkomponente durch die Berücksichtigung von Transaktionskosten ist zu kompensieren und durch eine entsprechende Programmgestaltung auszugleichen. Das gilt sowohl für die Investitionsförderung als auch für das KULAP.
3. Es ist in der Systematik der Programmplanung zwischen den für den Ökologischen Landbau (Gesamtbetrieb) und den für Betriebsteile, für einzelne Flächen angebotenen Programmen eine deutliche Spreizung zu setzen.

### **2. Beibehaltungsprämie für den Ökologischen Landbau in Bayern**

Mit der Erhöhung der Umstellungsprämie für die ersten beiden Umstellungsjahre auf den Ökologischen Landbau auf eine Höhe von 350€/ha hat Bayern ein Zeichen für sein Ziel den Ökologischen Landbau bis 2020 zu verdoppeln gesetzt (Niedersachsen ist mit 362€ jetzt darüber hinausgegangen). Damit eine nachhaltige Entwicklung für den Ökologischen Landbau erreicht wird, muss die Beibehaltungsprämie mit der Entwicklung der Umstellungsprämie gleichziehen. Für Bayern bedeutet dies:

- bei den anstehenden Verhandlungen zum GAK-Rahmenplan eine Anhebung der Basissätze für den Ökologischen Landbau auf Bundesebene zu fordern
- die Beibehaltungsprämie im KULAP um mindestens den gleichen Prozentsatz wie die Umstellungsprämie anzuheben

### **3. Programmplanung im KULAP – Spreizung der Programme**

Bei der bisherigen Gestaltung des KULAP werden die Leistungen des Ökologischen Landbaus im Vergleich zu anderen Programmen nur unzureichend honoriert. Aktuell wird versucht, über die deutliche Anhebung der Umstellungsprämie einen Anreiz für die Umstellung auf Ökologischen Landbau zu setzen. Dazu wird argumentiert, dass insbesondere in der Umstellungszeit höhere Kosten entstehen und die Umstellungsware noch nicht ökologisch vermarktet werden kann. Mit der Umstellungsprämie soll die noch fehlende höhere Wertschöpfung am Markt kompensiert werden. Damit wird ein wichtiger Faktor berücksichtigt, der Landwirte von einer Umstellung abhält. Allerdings ist dies nur ein Teilaspekt vieler

Umstellungshemmnisse.

Viel entscheidender ist die im Vergleich zu anderen Programmen - die sich nur auf einzelne Flächen oder Teilbereiche des Betriebs beziehen – nicht angemessene Honorierung des Ökologischen Landbaus.

Bei der Bewirtschaftung des Betriebs nach den Kriterien des Ökologischen Landbaus gilt das für den GANZEN Betrieb, für alle Flächen und die komplette Tierhaltung. Der Betrieb erbringt hierbei erhebliche Leistungen für Umwelt-, Klima-, Wasser-, Boden- und Naturschutz, leistet einen entscheidenden Beitrag für den Erhalt der Biodiversität und die artgerechte Tierhaltung. Dies wird für die dauerhafte Ökobilandwirtschaft aktuell nur mit 200 €/ha honoriert.

Als Beispiel im Vergleich dazu: Ein Betrieb, der am Programm „Grünland-extensivierung durch Mineraldüngerverzicht“ teilnimmt, erhält derzeit bei einem auf 1,4GV begrenzten Tierbesatz (A 23) für die Fläche 170 €/ha. Was auf anderen Flächen und in der Tierhaltung passiert, spielt für die Einhaltung der Programmvorgaben keine Rolle.

Beim Bio-Betrieb müssen auf den Flächen und in der Tierhaltung alle Leistungen nach der EG-Öko-Verordnung und der Gesamtumstellung erbracht werden. Diese werden mit einer Kontrolldichte von 120 % geprüft und bei Nichteinhaltung sanktioniert und das mit Kürzungsauswirkungen der KULAP-Zahlungen für den gesamten Betrieb. Dafür ist der Abstand von 30 € völlig inakzeptabel! Dieses Missverhältnis kann auch an weiteren Beispielen im KULAP aufgezeigt werden.

Dieses Missverhältnis zwischen erbrachter Leistung, Kontrolldichte (Ökobilandbau min.120%, konventionelle Betriebe 5%), damit verbundenem Kürzungsrisiko und Umfang, und der daraus Folgenden angemessenen Honorierung wird bei etablierten ökologisch wirtschaftenden Betrieben als große Ungerechtigkeit empfunden und stellt eine zentrale Ursache für den fehlenden Anreiz, auf Ökobilandbau umzustellen, dar.

Daher setzen wir uns für eine deutliche Spreizung zwischen Programmen, die sich auf einzelne Flächen oder Betriebsteile beziehen, und dem Öko-KULAP ein.

#### **4. Kappung der Fördermittel im KULAP ist systemwidrig**

Im aktuellen KULAP sind mit der willkürlichen Kappung der Zahlungen bei der Obergrenze von 40.000 € weitere Hürden eingebaut, die eine Entwicklung von Betrieben oder deren Umstellen erschweren oder verhindern.

Das KULAP muss nach dem Prinzip Leistung für Gegenleistung aufgebaut werden und kann nach einer bestimmten Anzahl von Hektar nicht willkürlich aufhören. Die Leistung muss im Öko-KULAP auf der gesamten Fläche / auf dem Gesamtbetrieb erbracht werden. Bei der nun für das Jahr 2014 angebotenen erhöhten Umstellungsprämie von 350 €/ha für Acker- und Grünland und von 580 €/ha für gärtnerisch genutzte Flächen und Dauerkulturen setzt bei Ackerbaubetrieben, die noch einige Hektar gärtnerisch nutzen, die Kappung bereits bei ca. 100 ha ein. Ein mittlerer Ackerbaubetrieb mit rund 170 ha muss hier auf wichtige 20.000 € im Zuge der Umstellung verzichten. Oder der Betrieb entscheidet sich für eine Betriebsteilung, die wiederum bürokratischen Aufwand bedeutet. Die bei 40.000 € eingezogene Kappungsgrenze wirkt so umstellungs- und wachstumsschädlich. Wollte man gezielt kleinere und mittlere Betriebe stärken, dann könnte man dies – vergleichbar mit den jetzt umgesetzten Maßnahmen für die Direktzahlungen – durch die höhere Honorierung von einer bestimmten Anzahl von ersten Hektaren

erreichen.

Eine absolute Kappung ist nicht vereinbar mit dem Prinzip Leistung für Gegenleistung, verhindert Betriebswachstum und wirkt als Umstellungshemmnis.

## 5. **Kombinierbarkeit der Programme**

Wir begrüßen, dass die Kombinierbarkeit von Einzelmaßnahmen mit der Maßnahme Öko-Kulap verbessert werden soll. Hier fordern wir von den bisherigen Abschlägen bei der Kombination abzusehen. Ein Öko-Betrieb erbringt wie jeder andere Betrieb die durch die Einzelmaßnahme erforderlichen zusätzlichen Leistungen, diese müssen daher auch vollständig honoriert werden. Dann werden zu begrüßende Maßnahmen wie die Weideprämie auch dabei helfen einen besseren Anreiz für die Umstellung auf Ökologischen Landbau zu geben.

## 6. **Kontrollkostenzuschuss/ Basisprämie**

Für kleine Betriebe und Wirtschaftsweisen mit geringem Flächenbedarf ist es notwendig den bisherigen Kontrollkostenzuschuss zu erhöhen (von 35.- auf 70.- pro ha für die ersten 15ha) oder eine Basisprämie (1000€, vgl. auch Säule 1 – Kleinbetriebsregelung) anzubieten. Dann können im Bereich von z.B. Imkern, Winzern oder Teichwirten viele Betriebe gefunden werden, die bereits nahe an den Kriterien des Ökologischen Landbaus arbeiten und ihren Betrieb dann auch zertifizieren lassen. Dann wird auch eine Vermarktung der Produkte als Bioprodukte möglich.

Für die Vereinfachung des Fördersystems und zur Unterstützung von Kleinbetrieben hätte eine Basisprämie viele Vorteile.

## 7. **Durchführungsbestimmungen im KULAP**

Mit den oben genannten Punkten wurden insbesondere die leistungsgerechten Honorierungen für den Ökologischen Landbau angesprochen, die für den Anreiz, auf Ökologischen Landbau umzustellen, eine entscheidende Bedeutung haben. Darüber hinaus gibt es aber auch bei der Programmgestaltung im Detail Hindernisse und Hürden, die auf Fehler in der Detailplanung beruhen. Wir wollen hier nur auf die drei wichtigsten Hürden hinweisen.

Entscheidend ist hier z.B., ob die Programmvoraussetzungen im KULAP mit den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung abgeglichen wurden. So können fehlende Abgleichungen beim Einzelbetrieb zu der Schwierigkeit führen, entweder die EG-Öko-Verordnung oder die KULAP-Vorgaben nicht einzuhalten.

Bei der Kombination von Programmen muss die zusätzliche Leistung des Öko-Betriebs auch voll angerechnet werden können.

Tierhaltungsvorgaben und Fruchtfolgen müssen mit der EG-Öko-Verordnung kompatibel sein. Entscheidend ist für uns, dass die Experten in Ihrem Haus die Durchführungsbestimmungen im Detail mit den Experten der LVÖ abstimmen und die bisherige gute Zusammenarbeit auf der Fachebene ausbauen und weiterentwickeln. Damit können bürokratische Hürden und Hindernisse für Bio-Betriebe noch besser vermieden werden.

- **Flexibilität bei KULAP-Flächen:** Bei der Umstellung auf Ökologischen Landbau und dem Abschluss eines KULAP-Vertrages werden alle Flächen eines Betriebes in den Vertrag genommen. Das Risiko einzelne Flächen zu verlieren (Pachtvertrag wird nicht verlängert) ist sehr hoch. Für Ökobetriebe brauchen wir daher eine

Flexibilität für mindestens 20% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, damit Flächenabgänge und –zugänge für den Gesamtvertrag sanktionsfrei bleiben.

- **Toleranz bei den Laufzeiten:** Viele Pachtverträge werden von September bis September abgeschlossen. Die Betriebe orientieren sich am Wirtschaftsjahr. Die KULAP-Verträge laufen immer auf vollen Kalenderjahren. Hier entstehen für viele Betriebe große Probleme, zumal wenn 3 Monate vor Beendigung der 5-jährigen KULAP-Laufzeit ein oder mehrere Pachtverträge auslaufen und der Betrieb dann deshalb das gesamte KULAP zurückzahlen müsste. Hier muss eine Regelung greifen die das ausschließt.
- **GENERELL zu Pachtflächen:** Enorm steigende Pachtpreise und kürzere Pachtzeiten bringen viele Betriebe zunehmend in Bedrängnis. Wenn dann noch durch einen unverschuldeten Flächenverlust große KULAP-Rückzahlungen anfallen, fühlen sich die Betriebe zu Recht sehr ungerecht behandelt. Hier werden unbedingt flexible Lösungen gebraucht.

**Weitere Anmerkungen zu den Programmen und Durchführungsbestimmungen im Detail, finden Sie in der folgenden Tabelle!**

## Ackerbau

<p>A 31 Vielfältige Fruchtfolge, bisher 50 €/ha mit A11</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlich mind. 5 verschiedene Hauptfruchtarten</li> <li>- Mindestanteil an der AF 10 % je Hauptfruchtart</li> <li>- Höchstanteil an der AF 30 % je Hauptfruchtart</li> <li>- Höchstanteil an der AF 66 % Getreide</li> <li>- Mindestanteil Leguminosen (Futter- und Körnerleguminosen) an der AF 5 %</li> </ul> <p>Weitere Details entnehmen Sie bitte dem neuen KULAP-Merkblatt. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche Einhaltung aller Bestimmungen zur „Vielfältigen Fruchtfolge“ erhöhte Sorgfalt erfordert.</p> <p>Neu: Volle Kombinierbarkeit mit A11</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kleinbetriebe bis 30 ha können aufgrund von marktrelevanten Erntemengen bei geringerem Ertragsniveau nicht 5 verschiedene Hauptfruchtkulturen anbauen. Daher sollte für Betriebe bis 30 ha nur 3 verschiedene Kulturen gefordert werden mit der Möglichkeit geben, eine schlagbezogene Fruchtfolge 5-gliedrige Fruchtfolge im gesamten Verpflichtungszeitraum zu gestalten, wobei ein 2-jähriges Klee gras förderunschädlich sein sollte.</li> <li>2. Da Biobetriebe oft auch komplexere Fruchtfolgen haben, sowie wegen Verunkrautung oder Auswinterung, ggf. eine Alternativkultur angebaut werden muss sollte im Umbruchfall (Anmeldung beim Amt) eine Abweichung zu den Mindest- oder Höchstgrenzen zulässig sein. (Bsp. Umbruch von eines verunkrauteten Erbsenbestandes mit Alternativkultur Klee gras und Junisaat)</li> <li>3. Der Anbau von Sojabohnen (Ölpflanze) soll dem Anbau von großkörnigen Leguminosen gleichgestellt sein.</li> <li>4. Der Anteil von Klee gras darf über die 30% hinausgehen ohne Programmschädlich zu sein, wegen der Notwendigkeit im ÖLB zum Aufbau der Bodenfruchtbarkeit und zur Unkrautregulierung sowie dem ökologischen Mehrwert des biologischen Feldfutterbaus.</li> <li>5. Klee gras soll prämierelevant berücksichtigt werden.</li> <li>6. Grünbrache (NC 941) als eigene Hauptfruchtart</li> <li>7. Emmer und Einkorn sollen neben Dinkel jeweils als Extra-Fruchtarten aufgeführt sein</li> </ol>
<p>Mulchsaat</p>	<p>Mulchsaat wird im ÖLB von weniger als 1% der Betriebe durchgeführt. Mulchsaat stellt im ÖLB eine besondere Herausforderung an Nährstoffverfügbarkeit und Unkrautregulierung dar. Es entstehen hier mit hoher Wahrscheinlichkeit Ertragsminderungen. Auch der Aufwand für die Unkrautregulierung ist deutlich höher. Daher muss die Prämie für Direktsaat im ÖLB deutlich höher sein als im konv. Landbau</p>

Direktsaat	Direktsaat wird im ÖLB von weniger als 0,01 % der Betriebe durchgeführt. Direktsaat stellt im ÖLB eine besondere Herausforderung an Nährstoffverfügbarkeit und Unkrautregulierung dar. Es entstehen hier mit hoher Wahrscheinlichkeit klare Ertragsminderungen. Daher muss die Prämie für Direktsaat im ÖLB deutlich höher sein als im konv. Landbau
Winterbegrünung	<p>Winterbegrünungen sind kein Standard im ÖLB. Falls möglich sind blühende Arten wegen Förderung von Insekten und Bienen zu bevorzugen.</p> <p>Öko- Saatgut ist deutlich teurer als konventionelles Saatgut. Weiter ist der mechanische Umbruch der winterharten Arten teurer als chemisch mit Glyphosat. Daher muss hier sogar eine höhere Aufwandentschädigung als bei konv. Bewirtschaftung bezahlt werden. Die Anrechenbarkeit für die Ansaat von Klee gras muss voll gewährleistet sein. Um die o.g. Mehrkosten etwas zu minimieren, muss der Betrieb zumindest den Aufwuchs, der bis 15.2 entstanden ist, landwirtschaftlich nutzen können</p>
Winterbegrünung mit Wildsaaten	<p>Wildpflanzen können sowohl für Insekten und Bienen wie auch für die Bodenfruchtbarkeit von besonderer Bedeutung sein.</p> <p>Öko- Saatgut ist deutlich teurer als konventionelles Saatgut. Daher muss hier sogar eine höhere Aufwandentschädigung als bei konv. Bewirtschaftung bezahlt werden.</p>
Blühstreifen	<p>Blühstreifen mit Nutz- und Wildpflanzen können sowohl für Insekten und Bienen können für Insekten wie Nützlinge und Bienen von besonderer Bedeutung sein. Wegen der Gefahr der Verunkrautung sind im ÖLB einjährige – maximal 2-jährige Nutzungsdauern zu bevorzugen.</p> <p>Öko-Blühstreifen-Saatgut ist deutlich teurer als konventionelles Saatgut. Daher muss hier sogar eine höhere Aufwandentschädigung als bei konv. Bewirtschaftung bezahlt werden.</p>

<p>Waldrand-KULAP:</p> <p>Kombinierbarkeit mit A11 (Gesamthonorierung muss über die Honorierung der Einzelleistung hinausgehen)</p>	<p>Begründung: Der Ökobetrieb erbringt auf der Fläche die Leistungen für den Ökologischen Landbau (A11) und die geforderte Leistung für die Einzelfläche. Die Gesamtleistung ist daher deutlich höher einzustufen, als die Einzelleistung auf der Fläche.</p>
<p>Begrenzung der HFF auf 50% bei 0,3 RGV</p>	<p>Anhebung der HFF auf 70% ohne RGV. Über 70% HFF sind 0,3 RGV notwendig:</p> <p>Begründung: Viele kleinere Betriebe ohne Tierhaltung mit einem gewissen Grünlandanteil kommen bei dem notwendigen Anbau von Klee gras, das essentiell im Ökolandbau zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit auf Ackerland notwendig ist, über die Grenze von 50% HFF</p>
<p>Abgang (Verlust) von Kulap-beantragten Flächen</p>	<p>Der Verlust von mehr 20% der Flächen ist heutzutage keine Seltenheit mehr, besonders durch die hohe Konkurrenz um Pachtflächen. Auch sind die Pachtverträge eher kürzer, daher keine Sanktion bei Flächenverlust durch Pächterwechsel</p>
<p>Nutzung Code 941</p>	<p>Zur Unkrautregulierung und in der Umstellungsphase ist ein höherer Anbauumfang von Klee gras notwendig. Die erlaubten 30% reichen in diesen Fällen nicht aus. Daher sollte eine Anhebung auf 50 % vorgenommen werden.</p>
<p>Kompostierung oder N-Transfer (cut and carry) von landwirtschaftlichem Auswuchs</p>	<p>Biobetriebe müssen aufgrund der besonderen Situation den anfallenden Aufwuchs von Bracheflächen (Klee gras) zum Zwecke der Düngung und Bodenverbesserung kompostieren oder in frischem oder siliertem Zustand auf andere Flächen ausbringen dürfen.</p>
<p>Kontrollkostenzuschuss</p>	<p>Erhöhung des Kontrollkostenzuschusses um 100% da die Anforderungen der Kontrolle deutlich gestiegen sind und damit auch die Kosten für die Kontrollstelle oder Zahlung einer Basisprämie von 1000€ pro Betrieb.</p>

## Weinbau

Maßnahmenkombination A11 und A34	Bei Kombination A11 und A34 verliert die Ackerfläche nach Ende des Verpflichtungszeitraums von 5 Jahren den Ackerstatus. Dies ist aufzuheben, daß da sonst kaum ein Landwirt diese Kombination nutzt. Ferner wäre für die Praxis die althergebrachte Wirtschaftsweise der „Wechselwiesen“ absolut sinnvoll. Bis Februar 2013 haben die Flächen mit A11 und A34 nicht den Ackerstatus verloren.
Förderung von Dauerkulturen	Die Dauerkulturprämie sollte aufgrund der ökologischen Leistungen des Biolandbaus und des höheren Bewirtschaftungsaufwandes mindestens 650 €/ ha betragen. Mehraufwand sind hier die Unkrautkontrolle wie auch die Anlage und Pflege von artenreichen Gründüngungen.
Weinbau in Steil- und Terrassenlagen	Eine Begründung warum hier Biobetriebe einen Abschlag erhalten ist nicht ersichtlich. Vielmehr erhalten konv. Betriebe mit der Dauerkulturförderung und der vollen Steillagenförderung sogar das gleiche Prämienniveau wie Biobetriebe. Damit werden Biobetriebe eindeutig benachteiligt

## Streuobst

Erhöhung der Bestanderhaltungsprämie pro Obstbau von 5.-- € auf 7.-- €	Begründung: Obergrenze von 700.-- € wird nur selten ausgeschöpft, da häufig weniger als 100 Bäume pro ha stehen. Mehraufwand für Baumpflege und Grasernte durch gestiegene Produktionskosten
ältere Halbstämme als Z 24 Bäume anerkennen → Einschränkung von Mindeststammhöhe von 1,6 m ab erstem Astansatz streichen	Begründung: ältere Halbstämme ab 50 cm Stammumfang sind mit gleichaltrigen Hochstämmen ökologisch absolut gleichwertig



Codierung 812 bei Biobetrieben als A11 förderfähig anerkennen → Kombinierbarkeit von A11 und A45	Begründung: Erntegebot und Gebot der landwirtschaftlichen Verwertung wird auch durch die Obsternte erfüllt
Neuanpflanzung von Streuobstbäumen über KULAP ermöglichen	Begründung: Förderung der Neuanpflanzung über das Programm des Landesjagdverbandes darf nicht zur Kulap-Sperrung von Code 812 führen. Erhaltungsförderung ist sinnvoller und nachhaltiger als Investitionsförderung, außerdem verteilen sich die Fördergelder über einen längeren Zeitraum
Codierung 811 sollte auch bei Streuobstwiese mit vordergründiger Obstnutzung möglich sein	Begründung: bei Mischformen dem Landwirt eine Wahlmöglichkeit offen halten
Anerkennung von A 45, Z 24 oder Altbaumpflege als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahme bei Infrastrukturprojekten	Begründung: kein Ausschluss der Kulap-Förderung, sondern halbierte Fördersätze, es ist sinnvoll, extensiv landwirtschaftliche Ausgleichsflächen weiterhin als LF zu bewerten, um der Landwirtschaft nicht unnötige Flächen zu entziehen
Anerkennung eines Kontrollkostenzuschusses, falls die Streuobstförderung nicht über Kombinierbarkeit mit dem Programm A11 gegeben ist.	Begründung:  Falls die Fördervoraussetzungen für Kulap A11 nicht erfüllt sind, z.B. Mindestfläche von 3 ha, etc. soll anlog dem Kontrollkostenzuschuss für Imker, auch ein Ausgleich für biologische Streuobstflächen erfolgen, besonders auch zur Förderung von biozertifizierten Streuobstinitiativen

### Imkerei

Der jetzt eingeführte Kontrollkostenzuschuss ist zu begrüßen	Bei der Einführung einer Basisprämie von 1000€/ Betrieb ist Unterstützung für die Imkerei entsprechend anzupassen (Staffelung nach Anzahl der Völker möglich, damit nicht der Eindruck entsteht das die Imker zu hoch gefördert werden)
Begleitende Maßnahmen von landwirtschaftlichen Betrieben	Die Imkerei kann besonders gefördert werden durch die Maßnahmen Blühpflanzen, Feldraine, etc. und durch die Verringerung des Einsatzes von Pestiziden

## Grünland/ Milchviehhaltung/ Almwirtschaft

<p>Extensive Grünlandnutzung (Teilbetrieb)</p> <p>Kombinierbarkeit mit A11 (Gesamthonorierung muss über die Honorierung der Teilbetriebsleistung hinausgehen)</p>	<p>Begründung: Der Ökobetrieb erbringt auf der Fläche die Leistungen für den Ökologischen Landbau (A11) und die geforderte Leistung für die Teilbetriebsflächen. Die Gesamtleistung ist daher deutlich höher einzustufen, als die Teilbetriebsleistung auf den Grünlandflächen.</p> <p>Geht man von den Sätzen des bisherigen KULAP aus stellt sich die Situation für Bio-Betriebe wie folgt dar:</p> <p>Gerade bei niedrigen GV Besätzen unter 1,4/ 1,8 GV ist die Spreizung mit 170/ 120 zu 200€ gering. In der konv. Grünlandprämie wird zwischen 1,4 und 1,8 GV ceteris paribus mit 50€ unterschieden. Also für 0,1 GV = 12,5€ Im Ökolandbau sind ja bis zu 2 GV möglich. D.h. im Umkehrschluss ein Öko Betrieb mit 1,4/ 1,8 GV erbringt höhere Umweltleistungen wie einer mit 2 GV und hat andere Erzeugungsnachteile. Daher könnte man z.B. beim Öko Betrieb mit 1,4 GV <math>6 \times 12,5 = 75€</math> der Grünlandprämie mit Öko kombinierbar machen und bei 1,8 GV 25€. So würden betroffene Öko-Betriebe unter 1,4 GV im Ist Zustand 275€ und solche mit 1,8 GV 225€ bekommen.</p>
<p>Umwandlung von Acker in Grünland</p> <p>Honorierung muss in Kombination mit A11 voll zugerechnet werden</p>	<p>Begründung: Der Ökobetrieb erbringt auf der Fläche die Leistungen für den Ökologischen Landbau (A11). Bei der Umwandlung von Acker in Grünland erbringt der Ökobetrieb über die Bewirtschaftung nach den Anforderungen des Ökologischen Landbaus den zusätzlichen Beitrag für den Klimaschutz wie jeder andere Betrieb.</p>
<p>Artgerechte Nutztierhaltung – Weideprämie:</p> <p>Die Weideprämie wird voll zur Grundleistung A11 hinzugerechnet</p>	<p>Die Beweidung geht über die Grundanforderung des Ökologischen Landbaus immer Auslaufflächen anzubieten hinaus und stellt deshalb eine Zusatzleistung wie für andere Betriebe dar.</p> <p>Die Weideprämie muss auch für die Ziegen- und Schafhaltung angeboten werden.</p> <p>Für die Weideprämie müsste auch eine zeitliche Staffelung angedacht werden. Eine Basisprämie für 3 Monate . Wer länger macht muss mehr bekommen. Öko-Betriebe praktizieren oft 6 Monate und mehr Weidegang. Diese Leistung muss höher honoriert werden.</p>
<p>Extensive Grünlandnutzung (Wasserschutz – Einzelfläche):</p> <p>Kombinierbarkeit mit A11</p>	<p>Begründung: Der Ökobetrieb erbringt auf der Fläche die Leistungen für den Ökologischen Landbau (A11) und die geforderte Leistung für die Einzelfläche. Die Gesamtleistung</p>

(Gesamthonorierung muss über die Honorierung der Einzelleistung deutlich hinausgehen)	ist daher deutlich höher einzustufen, als die Einzelleistung auf der Fläche.
Artenreiches Grünland: Kombinierbarkeit mit A11 (Gesamthonorierung muss über die Honorierung der Einzelleistung hinausgehen)	Begründung: Der Ökobetrieb erbringt auf der Fläche die Leistungen für den Ökologischen Landbau (A11) und die geforderte Leistung für die Einzelfläche. Die Gesamtleistung ist daher deutlich höher einzustufen, als die Einzelleistung auf der Fläche.
Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen (max. 1,4 GV)  Bei Kombination mit A11 muss die Honorierung voll zugerechnet werden	Begründung: Volle Zusatzleistung zur Bewirtschaftung nach den Kriterien des Ökologischen Landbaus.
Behirtungsprämie auf Almen  Für die Almwirtschaft muss die Behirtungsprämie voll mit A11 kombinierbar sein	Begründung: Almwirtschaft nach den Kriterien des Ökologischen Landbaus bringt die Einhaltung aller Richtlinien mit sich und muss daher voll kombinierbar sein.  Die Almen müssen nicht nur für das Personal sondern auch wegen dem Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmitteln gefördert werden (50€/ha). So haben die Öko-Bauern 5 Jahre Sicherheit aufreiben zu können und müssen nicht jährlich fürchten wegen Pflanzenschutzmittelrückständen die Alm nicht mehr beschicken zu können = indirekter Effekt  Anmerkung: Im Vergleich zu Österreich werden in Bayern erheblich weniger Almen nach den Kriterien des Ökologischen Landbaus betrieben. Ohne Kombinierbarkeit fehlt hier auch der Anreiz.
Mahd von Steilhangwiesen  Muss 100% mit A11 kombinierbar sein	Begründung: Zu den Anforderungen von A11 greift die Erschwernis auch voll für Öko-Betriebe

### Sonderbereiche

Einführung einer Basisprämie von 1000€	Begründung: Karpfenteichwirtschaft, Forellenteichwirtschaft, Pilzproduktion, Sprossenproduktion etc. werden bisher nicht gefördert, daher unzureichende Öko-Produktion.
--	--

## 8. Investitionsförderung

Damit Ökologische Betriebe oder Betriebe die auf Ökologischen Landbau umstellen auch die oft notwendigen Investitionen in die Strukturen und Ausstattung des Betriebes tätigen können, begrüßen wir die bisher vorliegenden Planungen auch in Zukunft Investitionen zu unterstützen.

Für die Investitionen in neue Ställe ist die derzeitige Ausgestaltung für besonders artgerechte Bauten mit einem höheren Fördersatz auszubauen und sind die durch den GAK-Rahmenplan ermöglichten Höchstsätze auszuschöpfen.

Wir fordern darüber hinaus, dass in den Genehmigungen aller geförderten Stallbauten die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Neubauten hin zu den höchsten Anforderungen an die artgerechte Tierhaltung als Fördervoraussetzung verankert wird. Nur dann ist gewährleistet, dass ein Betrieb der heute in einen Neubau investiert auch mit geringem Aufwand den Stall in 5 oder 10 Jahren so anpassen kann, dass er den Ansprüchen der artgerechten Tierhaltung nach der EG-Öko-Verordnung entspricht und damit überhaupt die Möglichkeit hat auf Ökologischen Landbau umzustellen.

Auch die Ankündigung im ELER-Begleitausschuss, dass in Zukunft auch eine Investitionsförderung für kleinere Stallbau-Maßnahmen angeboten wird, begrüßen wir. Gerade kleine und mittlere Betriebe werden auch in den nächsten Jahren an eine Umstellung auf Ökologischen Landbau denken. Hier müssen oft Anpassungen in der Tierhaltung erfolgen, die aber nicht unbedingt einen Neubau erfordern, aber dennoch Investitionen mit sich bringen. Diese kleineren Investitionen müssen unbürokratisch und einfach in der Genehmigung sein.

Auch die angedachte der Förderung von Heutrocknungsanlagen unterstützen wir, weil sie auch Zielen des betrieblichen Klimaschutzes dient.

Wir unterstützen die im Moment angedachte Premiumförderung von 40% des Gesamtinvestitionsvolumens.

Für Stallbauten hörnertragender Rinder, Ziegen und Schafe muss der Förderbetrag bei 50 % liegen, um die erhöhten baulichen Aufwendungen zu entgelten. Die Erhaltung hörnertragender Rinder in Anbetracht der Verbreitung der physischen und genetischen Enthornung rechtfertigt diese Förderung von Stallbauten und Stalleinrichtungen des Hornträgers Rind.

An dieser Stelle gilt es auch einen Blick auf die Verarbeiter von Ökologischen Lebensmitteln in Bayern zu werfen. Mit dem Programm VuV-Regio wurde eine wichtige Maßnahme zur Umsetzung von kleineren Investitionen im Verarbeitungsbereich ermöglicht. Das Programm wurde sehr gut angenommen und muss unbedingt fortgesetzt werden. Wenn es gelingt bei den Zugangsvoraussetzungen im Detail noch Vereinfachungen umzusetzen wird die Akzeptanz auch noch weiter steigen.

Bei der notwendigen Fortsetzung des Programmes zur Marktstrukturverbesserung, in dem größere Investitionen bayerischer Verarbeiter unterstützt werden, ist bisher keine Öko-Komponente angedacht. Aus unserer Sicht spielen für die Erreichung der Ziele der BioRegio Bayern 2020 die Verarbeiter eine Schlüsselrolle. Wir brauchen die Weiterentwicklung der etablierten Pioniere der Verarbeitung von Ökologischen Lebensmitteln und neue Innovatoren die ihre Produktion vollständig auf Ökologischen Landbau umstellen. Dafür ist eine besondere Berücksichtigung mit einer Öko-Anreizkomponente im Programm zur Marktstrukturverbesserung vorzusehen.